



**S A T Z U N G**  
des  
**Kärntner und Osttiroler Basketballverbandes**

**beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am: 19.02.2020**

---

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Der Verband.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittelaufbringung.....	3
<b>II. Die Mitglieder des Verbandes.....</b>	<b>4</b>
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Beiträge, Gebühren und Strafen.....	5
<b>III. Die Organe des Verbandes.....</b>	<b>5</b>
§ 8 Die Generalversammlung.....	5
§ 9 Der Vorstand.....	7
§ 9/a Die Fachreferenten.....	9
§ 10 Die Verbandsrechnungsprüfer.....	10
§ 11 Der Landesvorstand.....	10
<b>IV. Sonstige Bestimmungen.....</b>	<b>12</b>
§ 12 Vertretung des Verbandes nach außen.....	12
§ 13 Kundmachung und bindende Wirkung der Verbandsvorschriften.....	12
§ 14 Aufsichtsrechte ÖBV bzw. KOBV.....	12
§ 15 Haftungsausschluss.....	13
§ 16 Säumnisbeschwerde.....	13
§ 17 Anrufung von Gerichten und Behörden.....	13
§ 18 Strafbestimmungen.....	13
§ 19 Schiedsgericht.....	13
§ 21 Schlussbestimmungen.....	14

# I. Der Verband

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Kärntner und Osttiroler Basketballverband (KOBV). Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Kärnten und Osttirol. Er hat den Sitz in Klagenfurt. Er ist Mitglied des Österreichischen Basketballverbandes (ÖBV).

## § 2 Zweck

- (1) Der Verband dient in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar der Förderung, Ausübung und Organisation des Basketballsportes in Kärnten und Osttirol.
- (2) Der Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere
  - a) die Organisation von Landes-Meisterschaften und von Wettspielen;
  - b) die Herausgabe von Druckschriften fachlicher Art und eines offiziellen Mitteilungsmediums mit verbindlichem Charakter;
  - c) die Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und dergleichen sowie die Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
  - d) die Zuerkennung von Preisen und Belohnungen;
  - e) der Beitritt zu nationalen und internationalen Vereinigungen sowie die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor diesen Vereinigungen;
  - f) die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor allen Behörden, Ämtern und sonstigen Organisationen;
  - g) die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

## § 3 Mittelaufbringung

Der KOBV ist kein auf Gewinn ausgerichteter Verein. Die erforderlichen Mittel werden durch die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen und Gebühren, Strafen, Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art, Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

## **II. Die Mitglieder des Verbandes**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des KOBV sind die Vereine mit ihren Mitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die Ehrenmitglieder des KOBV die Verbandsfunktionäre und Schiedsrichter, sofern sie nicht ohnedies ordentliche Mitglieder sind. Sonstige Arten der Mitgliedschaft sind nicht gestattet.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereines beginnt mit der satzungsgemäßen Aufnahme durch den Landesvorstand. Dem Ansuchen um Aufnahme sind anzuschließen:
  - a) ein Exemplar der Vereinssatzung;
  - b) eine Abschrift des „Bescheides zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“.
  - c) die satzungsgemäß unterfertigte Erklärung, dass sich der Verein allen Bestimmungen des ÖBV bzw. KOBV unterwirft;
  - d) ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes mit Unterschriftenprobe.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Vereines endet mit dem Austritt, der Auflösung des Vereines oder seiner Basketballsektion oder dem Ausschluss.
- (3) Verbandsfunktionäre (auch Schiedsrichter), die keinem Verein angehören, werden mit ihrer Wahl oder Bestellung außerordentliche Mitglieder des KOBV. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf ihrer Funktionsperiode, der vorzeitigen Abberufung, dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.
- (4) Physische und juristische Personen, die sich um den Basketballsport besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.
- (5) Wer aus dem KOBV ausgeschlossen wird, verliert für immer das Recht, dem Vorstand des KOBV anzugehören.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den satzungsgemäß zustande gekommenen Vorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane zu entsprechen. Allen Mitgliedern ist die Verfolgung

politischer, rassistischer oder konfessioneller Ziele im Rahmen der Verbandstätigkeit untersagt.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch Delegierte mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben weiters das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der von den Verbandsorganen erlassenen Bestimmungen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Gebühren und Strafen zu entrichten und sonstige Leistungen zu erbringen. Die Vereine haben gemeinnützige Zwecke zu verfolgen, sei es durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Körpersportes, sei es auf geistigem und kulturellem Gebiet.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit Sitz, Antrags- und Stimmrecht, jedoch ohne aktives Wahlrecht an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben freien Zutritt zu allen Verbandsveranstaltungen.
- (5) Die Mitgliedsvereine haben dem KOBV umgehend
  - a) Änderungen ihrer Satzungen in vollen Wortlaut;
  - b) Wechsel in der personellen Zusammensetzung ihres Vorstandes unter Anschluss von Unterschriftsproben der neuen Vorstandsmitglieder bekannt zu geben.
- (6) Jeder Verein muss eine E-Mail Adresse zum Empfang der offiziellen Nachrichten des KOBV führen.

## **§ 7 Beiträge, Gebühren und Strafen**

- (1) Die von den Vereinen an den KOBV zu leistenden Gebühren und Strafen sind unter gleichzeitiger Festsetzung der Zahlungsfristen durch die Generalversammlung festzulegen.
- (2) Die genauen Regelungen sind in einer Gebührenordnung festzuschreiben.
- (3) Der Vorstand kann Vereinen, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten das Stimmrecht bei der Generalversammlung entziehen und ihnen die Teilnahme an allen Verbandswettbewerben untersagen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **III. Die Organe des Verbandes**

### **§ 8 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist zuständig für
-

- 
- a) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Generalversammlungen des KOBV;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsrechnungsprüfer;
  - c) die Entgegennahmen der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Verbands-Rechnungsprüfer;
  - d) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
  - e) den Beschluss des Budgets;
  - f) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie allfälliger sonstiger Leistungen der Verbandsmitglieder,
  - g) die Aufnahme und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
- (2) Sie kann sich mit Zweidrittelmehrheit auch für andere Angelegenheiten als zuständig erklären.
- (3) Die Generalversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ordentliche Generalversammlungen finden zumindest ein Mal im Jahr statt. Sie sind mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung auf die selbe Weise einzuberufen,
- a) wenn der Vorstand es beschließt,
  - b) dies ein Zehntel der Verbandsvereine unter Angabe der begehrten Tagesordnung oder von bestimmten Anträgen schriftlich verlangt;
  - c) der Präsident vorzeitig aus dem Amt geschieden ist und die nächste ordentliche Generalversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten stattfindet;
  - d) mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt geschieden ist;
  - e) Die Verbandsrechnungsprüfer an der Ausübung ihrer Funktion dauerhaft verhindert sind oder ihren Auftrag zurückgelegt haben;
  - f) die freiwillige Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll.
- (6) Antrags-, stimm- und aktiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedem Verein steht, sofern er am 31.12. des vorangegangenen Jahres bereits die Mitgliedschaft besessen hat, neben einer Grundstimme, für jede Mannschaft, die eine vom KOBV
-

ausgeschriebene Meisterschaft ordnungsgemäß zu Ende gespielt hat, eine weitere Stimme zu.

- (7) Antrags- und stimmberechtigt, jedoch nicht aktiv wahlberechtigt sind die Ehrenmitglieder.
- (8) Antragsberechtigt sind auch der Vorstand und die Fachreferenten.
- (9) Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit antragsberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet sind die Verbandsrechnungsprüfer.
- (10) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum angesetzten Zeitpunkt wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so tagt eine halbe Stunde später eine Generalversammlung, die bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (11) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Verbandes und die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder sonstigen Bestimmungen des ÖBV vorbehalten sind, so insbesondere für
  - a) die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte;
  - b) die Aufstellung des Verbandsbudgets und des Jahresabschlusses; der Jahresabschluss hat eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen zum Budget in übersichtlicher Form zu enthalten.
  - c) gestrichen
  - d) den Verkehr mit in- und ausländischen Sportorganisationen sowie sämtlichen Ämtern und Behörden;
  - e) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Verbandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Präsidenten,
  - b) den Vizepräsidenten,
  - c) dem Finanzreferenten,
  - d) dem Rechtsreferenten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden über Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Erfolgt kein Wahlvorschlag, so gilt der amtierende Vorstand für weitere vier Jahre als wiedergewählt.
- (4) Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ist in einer Allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Gestrichen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind antrags- und stimmberechtigt. Sie können ihr Antrags- und Stimmrecht nicht auf eine andere Person übertragen. Die Fachreferenten sind zu Vorstandssitzungen einzuladen und sind antrags-, nicht aber stimmberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens der Präsident oder ein Vizepräsident als Vorsitzender und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten sind die Anwesenheit des Finanzreferenten und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (9) Das freiwillige Ausscheiden aus einem Referat ist jederzeit möglich. Dringende Angelegenheiten müssen jedoch vom scheidenden Referenten bis zur Bestellung des neuen Referenten wahrgenommen werden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden ipso jure aus ihrem Amt, wenn sie drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen unentschuldigt fernbleiben.
- (11) Die Generalversammlung kann durch sie gewählte Referenten aus einem wichtigen Grund vorzeitig abberufen.
- (12) Gegen die Abberufung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (13) Scheidet der Präsident des KOBV vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand, falls die nächste ordentliche Generalversammlung innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet, einen Vizepräsidenten mit der Geschäftsführung beauftragen. Andernfalls ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. In diesem Fall behalten die übrigen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt.
- (14) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Amt, ist das frei gewordene Referat mit Zweidrittelmehrheit durch Zuwahl zu besetzen. Dem kooptierten Referenten kommen alle Rechte und Pflichten der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes zu. Bis dahin kann der Präsident bei besonderer Dringlichkeit entweder ein

Mitglied des Vorstandes oder die für das Referat vorgesehene Person mit dessen provisorischer Leitung betrauen.

- (15) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist. Sind auch der Präsident und der Vizepräsident ausgeschieden, dann sind die Agenden des Präsidenten bis zur Neuwahl von dem an Lebensjahren ältesten verbliebenen Vorstandsmitglied wahrzunehmen, sind aber alle Mitglieder ausgeschieden, von dem an Lebensjahren ältesten Vereinsvertreter. Die Agenden der ausgeschiedenen Mitglieder sind den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes bis zur Neuwahl zuzuteilen.

### **§ 9/a Die Fachreferenten**

- (1) Die Fachreferenten sind zuständig für die Administration des Sportbetriebs, die Sicherstellung der sportlichen Weiterentwicklung, die Förderung des Basketballsports und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sowie die Durchführung der sonstigen vom Verband übernommen Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Aufgabenbereich der einzelnen Fachreferate ist in der allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln. Bei Bedarf können weitere Fachreferenten mit genau festgelegter Aufgabenstellung vom Landesvorstand kooptiert werden.

- (2) Die Fachreferate sind

für die Administration des laufenden Sportbetriebs:

- a) das Meldereferat
- b) das Wettspielreferat
- c) das Schiedsrichter-Besetzungsreferat
- d) das Beglaubigungsreferat

für die Förderung der sportlichen Weiterentwicklung:

- e) das Schulsportreferat
- f) das Jugendreferat
- g) das Trainerreferat
- h) das Schiedsrichter-Ausbildungsreferat

für die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung des Basketballsports:

- i) Kommunikation und Marketing

- j) IT und Digitalisierung
- k) Administration

## **§ 10 Die Verbandsrechnungsprüfer**

- (1) Die Generalversammlung wählt zugleich mit dem Präsidenten zwei Verbandsrechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsrechnungsprüfer müssen die Kassen und die Buchführung des Verbandes wenigstens ein Mal jährlich prüfen. Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken.
- (3) Die Verbandsrechnungsprüfer haben über die von ihnen durchgeführten Prüfungen der Generalversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und bei dieser im Fall der ordnungsgemäßen Gebarung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 11 Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand ist zuständig für
  - a) die Erlassung von Vorschriften, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist, oder zu welchen er von der Generalversammlung bevollmächtigt wurde, wobei der Landesvorstand die Erlassung von Vorschriften in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend Belange der Landesmeisterschaft betreffen, ganz oder teilweise, mit oder ohne Auflagen, bei jederzeitiger Widerruflichkeit einem von ihm einzurichtenden Organ übertragen kann.
  - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) die Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen, langfristige Kapitalanlagen, den Verzicht auf erworbene Rechte wie überhaupt die Beschlussfassung in Angelegenheiten, aus welchen dem KOBV oder seinen Mitgliedern erhebliche vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen entstehen können,
  - d) die Genehmigung der Aufstellung des Verbandsbudgets und des Jahresabschlusses,
  - e) die Aufteilung der Förderungsmittel und die Überprüfung ihrer widmungsgemäßen Verwendung,

- f) die Bestellung von Fachreferenten und die Besetzung frei gewordener Referate durch Zuwahl, sofern dies nicht in die Kompetenz des Vorstandes fällt. Die Bestellung von Fachreferenten kann zur Vereinfachung auch im Rahmen einer Generalversammlung erfolgen.
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die Generalversammlung übertragen wurden.
  - h) die Durchführung der Verbandswettbewerbe.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Fachreferenten und je einem bevollmächtigten Vereinsvertreter mit je einer Stimme.
  - (3) Der Landesvorstand ist wenigstens drei Mal im Jahr, mindestens 14 Tage vor der Sitzung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
  - (4) Eine außerordentliche Landesvorstandssitzung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung auf dieselbe Weise einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesvorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
  - (5) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesvorstandes mit Ausnahme des nur antragsberechtigten Vorsitzenden. Die Stimme des Vorsitzenden kommt nur bei Stimmengleichheit zum Tragen. Stimmenthaltung ist nicht möglich.
  - (6) Antragsberechtigt sind auch, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit die Verbandsrechnungsprüfer.
  - (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens der Präsident des KOBV oder ein Vertreter als Vorsitzender sowie mindestens vier weitere Mitglieder des Vorstandes und mindestens drei Vereinsvertreter anwesend sind. Die Ausübung einer Doppelfunktion mit kumulierter Stimmenanzahl ist nicht möglich.
  - (8) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten sind die Anwesenheit des Finanzreferenten und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12 Vertretung des Verbandes nach außen**

- (1) Der Verband wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Dieser kann einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung zu betrauen, muß dies jedenfalls bei Verhinderung von mehr als einer Woche.
- (2) Alle verbindlichen Ausfertigungen an den ÖBV und an die Vereine sowie Schriftstücke im Verkehr mit Behörden, Ämtern und Sportorganisationen müssen vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eigenhändig unterfertigt werden. In wichtigen verbindlichen finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet auch der Finanzreferent. In allen anderen Fällen, insbesondere in rein fachlichen Angelegenheiten zeichnet der Fachreferent eigenhändig und allein im Auftrag des Präsidenten. Die Durchschrift der Erledigung ist vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten gegenzuzeichnen.

### **§ 13 Kundmachung und bindende Wirkung der Verbandsvorschriften**

Die von der Generalversammlung, dem Landesvorstand und vom Vorstand satzungsgemäß erlassenen Vorschriften sind von diesem postalisch oder mittels elektronischen Mediums kundzumachen. Ihre für alle Mitglieder des KOBV bindende Wirkung, beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung, bzw. das elektronische Medium das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

### **§ 14 Aufsichtsrechte ÖBV bzw. KOBV**

- (1) Der KOBV hat seine grundsätzlichen Anordnungen umgehend dem ÖBV vorzulegen. Satzungsänderungen sind auch der Vereinsbehörde kundzutun.
- (2) Der Präsident des KOBV kann jene im Bereich des Vorstandes gefassten Beschlüsse bzw. allgemeinen Anordnungen selbst nach Eintritt der Rechtskraft aussetzen, die der Satzung des KOBV bzw. den sonstigen Vorschriften des ÖBV offenbar widersprechen. Er hat hierzu umgehend ein Rechtsgutachten beim Rechtsreferenten des ÖBV einzuholen. Findet dieser, dass zwingende Verbandsvorschriften verletzt wurden, so hat der Präsident den Beschluss bzw. die allgemeine Verordnung aufzuheben und gegebenenfalls die neuerliche Entscheidung anzuordnen, andernfalls aber die Aussetzung zu widerrufen.

## **§ 15 Haftungsausschluss**

Der KOBV trägt keine Haftung für im Rahmen der Verbandswettbewerbe eintretende Unfälle und andere Schadensfälle.

## **§ 16 Säumnisbeschwerde**

Mitglieder, deren Anbringen drei Monate nach Eingang beim zuständigen Verbandsorgan noch nicht erledigt sind, können Säumnisbeschwerde an den Präsidenten des KOBV erheben. Über dessen Aufforderung hat das säumige Organ binnen vier Wochen entweder die Angelegenheit zu erledigen oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, kann der Präsident dem Organ die Angelegenheit entziehen und einer von ihm zu bestimmenden Vertretung zuweisen.

## **§ 17 Anrufung von Gerichten und Behörden**

Die Anrufung von Gerichten, Behörden oder Sportorganisationen wegen Vorfällen im Rahmen des Verbandsgeschehens soll tunlichst vermieden werden.

## **§ 18 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vorschriften des ÖBV bzw. KOBV durch seine Mitglieder werden nach der Disziplinarordnung des ÖBV geahndet. Die Rechtsmittel und der Instanzenzug werden durch die Verfahrensordnung des ÖBV geregelt.

## **§ 19 Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, auf welche die Verfahrensordnung des ÖBV nicht anwendbar ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei bzw. fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. In besonders schwerwiegenden oder heiklen Fällen kann der Rechtsreferent auf Antrag einer der beiden Streitparteien bestimmen, dass das Schiedsgericht aus fünf Personen bestehen soll, andernfalls setzt es sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Mit Zustimmung beider Parteien und des Vorstands des KOBV können auch entsprechend qualifizierte Schiedsrichter eingesetzt werden, die keine ordentlichen Mitglieder sind. Jede Partei nominiert einen bzw. zwei Schiedsrichter. Die von den Parteien nominierten Schiedsrichter wählen ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Einigen sie sich nicht, bestimmt ihn der Präsident des KOBV. Falls der KOBV oder eines seiner Organe selbst Streitpartei ist, wird der Präsident des ÖBV gebeten, einen Vorsitzenden zu nominieren. Kommt der Präsident des ÖBV dieser Bitte nicht nach oder ist der Vorstand des ÖBV selbst in die Streitigkeit involviert, wird der

Vorsitzende unter den von den nominierten Schiedsrichtern vorgeschlagenen ordentlichen Mitgliedern durch Los bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ bzw. Vereinsvorstand außer Generalversammlung und Landesvorstand angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## **§ 20 Antidopingbestimmungen**

- (1) Die Antidopingbestimmungen der Satzung des ÖBV in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten analog auch im KOBV für seinen Wirkungsbereich vollumfänglich, insbesondere auch die Pflichten der Sportler, Betreuungspersonen und Funktionäre.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung in Anwesenheit von mindesten drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat einen Liquidator zur Abwicklung der Auflösung zu bestellen. Das nach der Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen fließt in Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Österreichischen Bundessportorganisation zur Verwendung im Rahmen der Förderung des Körpersportes in Österreich zu.
- (2) Im Falle der behördlichen Auflösung des Verbandes sind diese Bestimmungen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Änderung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für Generalversammlungen des KOBV ist nur durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Generalversammlung möglich.